

Textliche Festsetzungen
=====

zum Bebauungsplan Nr. 20 b "Gewerbe- und Industriegebiet

1. Gewerbegebiet

Das Gewerbegebiet ist im Sinne von § 1 Absatz 4 Ziffern 1 und 2 BauNVO gegliedert.

Zulässig sind:

a) im Gliederungsgebiet 1 (GE¹):

Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie,

Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff,

Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen,

Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen,

Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln,

Anlagen der Farbwarenindustrie,

Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen,

Vulkanisierbetriebe,

Druckereien ohne Rotationsdruck,

Tapetenfabriken,

Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen,

Kleiderfabriken,

Herstellung von Essig und Senf,

Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse,

Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken,
Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen,
Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs,
Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage,

b) im Gliederungsbereich 2 (GE²):

Maschinenfabriken (Kleinbetriebe),
Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nicht-
metallischen Werkstoffen,
Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten,
Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne
Gießereien)
Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie
Werkzeugen (ohne Hammerwerke),
Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus
Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polster-
möbeln,
Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren,
Tischlereien und Schreinereien,
Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen,
Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken,
Margarine- und Kunstspeisefettfabriken,
Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonserven-
fabriken,
Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten,
Bauhöfe,
Zimmereien,
Autolackierereien,

Gerüstbaubetriebe,
Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung,
Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung,
sowie die im Gliederungsgebiet 1 (GE¹) genannten Betriebe und Anlagen.

c) im Gliederungsbereich 3 (GE³):

Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen,
Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung,
Spinnereien,
Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien,
Mühlen,
Futtermittelfabriken,
Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren,
Fleischwarenfabriken,
Geflügelschlachtereien,
Milchverwertungsanlagen,
Speisewürzefabriken,
Großkühlhäuser,
Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen,
sowie die im Gliederungsgebiet 1 (GE¹) und 2 (GE²) genannten Betriebe und Anlagen.

Ausnahmsweise können in den Gliederungsgebieten 1 bis 3 auch Betriebe und Anlagen zugelassen werden, die nachweisen, daß sie gleiche Emissionsverhalten aufweisen wie die zulässigen Betriebe.

2. Industriegebiet

2.1 Ausnahmen

Ausnahmen nach § 9 (3) 2 BauNVO sind nicht zulässig.

2.2 Gliederung

Das Industriegebiet ist im Sinne von § 1 Absatz 4 Ziffern 1 und 2 BauNVO gegliedert.

Zulässig sind:

a) im Gliederungsgebiet 1 (GI¹):

Steinbrüche,

Ton- und Lehmgruben,

Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit,
Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien,
Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung),

Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln,
Gewinnung von Kalkstein,

Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke,

Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen,

Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen,

Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren,

Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen,

Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen,
Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen,
Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren,
Schlackenmahlanlagen,
Gaserzeugungsanlagen,
Gasverdichterstationen für Fernleitungen,
Preßwerke,
Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien,
Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten,
Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung,
Metallhalbwerkzeuge, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle), Metalledrahtziehereien,
Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien,
Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen,
Maschinenfabriken (Großbetriebe),
Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern,
Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien,
Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen, Verzinkungsanlagen,
Emaillieranlagen,
Anlagen zur Altölregenerierung,
Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden,
Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten,
Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis,

Lackfabriken,

Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln,

Anlagen der Dachpappenindustrie,

Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen,

Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren,

Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen,

Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren,

Porzellan- und Keramikwerke,

Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben,

Glashütten für Flachglas,

Säge-, Furnier- und Schälwerke,

Holzimprägnier- und -auslaueanlagen,

Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten,

Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen,

Holzmehlfabriken,

Anlagen zur Holzveredelung,

Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff,

Kartonagenfabriken,

Rotationsdruckereien,

Webereien,

Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien,

Stärkefabriken,

Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips,
Anlagen zum Rösten von Nüssen,
Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken,
Räuchereien,
Fischverarbeitende Fabriken,
Sauerkonservenfabriken,
Lebensmittelfabriken für Gefrierkost,
Kaffeeröstfabriken,
Hefefabriken,
Brauereien und Mälzereien,
Brennereien,
Getränkeabfüllanlagen,
Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von
losen Gütern,
Zeitungsspeditionen,
Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe,
Speditionsbetriebe mit einem Lager, Möbelspeditionen und
-transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe,
Kläranlagen,
Betriebshöfe der Müllabfuhr;

b) im Gliederungsgebiet 2 (GI²):

Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach
BlmSchG, aber mehr als 5.000 Stück Mastgeflügel und/oder Lege-
hennen oder 300 Schweine,
Erzaufbereitungsanlagen,

Schotterwerke,
Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel,
Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 220 MW),
Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung,
Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h,
Strangguß- und Flämmanlagen,
Warmwalzwerke und Rohrwerke,
Kaltwalzwerke,
Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung,
Anlagen zur Herstellung seltener Metalle,
Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle,
Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen,
Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen,
Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen,
Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen,
Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen,
Drahtlackierfabriken,
Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie,
Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure,
Schwefelsäurefabriken,
Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak,
Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie,
Anlagen zur Kunststoffherstellung,
Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen,

Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch,
Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen,
Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung,
Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff,
Lederfabriken,
Großschlachthäuser und Schlachthöfe,
Anlagen zur Trockenmilcherzeugung,
Ölmühlen mit Raffination,
Rübenzuckerfabriken,
Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe,
Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoshrederanlagen in geschlossenen Hallen,
Autokinos,
Betriebshöfe für Straßenbahnen,
Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern,
Umladestationen für Abfälle
sowie die im Gliederungsgebiet 1 (GI¹) genannten Betriebe und Anlagen.

Ausnahmsweise können in den Gliederungsgebieten 1 und 2 auch Betriebe und Anlagen zugelassen werden, die nachweisen, daß sie gleiche Emissionsverhalten aufweisen wie die zulässigen Betriebe.

gehört zur Genehmigung
vom 26. Juni 1979

Az 39/2,12-5201-2,47,79

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Murag

Heinsberg, den 2. Mai 1979

Kan
(Hast)
Bürgermeister

